

Besondere Missbrauchsverfahren

§ 31 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Nach [§ 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG](#) können Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen.

Die Regulierungskammer Hessen ist für die Durchführung von Besonderen Missbrauchsverfahren gemäß [§ 31 EnWG](#) zuständig, sofern Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG](#)) und deren Netz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

Sind an das Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz des jeweiligen Betreibers 100.000 oder mehr Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder reicht das Netzgebiet über das Gebiet des Landes Hessen hinaus, so ist gemäß [§ 54 Abs. 1 EnWG](#) die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach [§ 31 EnWG](#) zuständig.

Die an den Antrag zu stellenden Mindestvoraussetzungen sind im [§ 31 Abs. 2 Satz 1 EnWG](#) festgelegt. Sofern ein Antrag nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, weist die Regulierungskammer Hessen den Antrag als unzulässig ab.

Die Amtshandlung der Regulierungskammer Hessen im Rahmen des Besonderen Missbrauchsverfahrens ist kostenpflichtig.

Übersicht

Entscheidungen

Besondere Missbrauchsverfahren nach [§ 31 Energiewirtschaftsgesetz \(EnWG\)](#)

Antragsteller	Antragsgegner	Beschluss vom	Geschäftszeichen
WIP Gebäude Ltd/i-Motel Ltd. 63179 Obertshausen	Mainnetz GmbH 63179 Obertshausen	12.03.2020	III-075-s-40-01#009